



# GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: [www.preitenegg.gv.at](http://www.preitenegg.gv.at) e-mail: [preitenegg@ktn.gde.at](mailto:preitenegg@ktn.gde.at)



Zahl: 900-2/2022

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 21. Dezember 2022, Zahl 900-2/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### §1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

### §2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt.

|   |                     |
|---|---------------------|
| Erträge:                                  | € 3.352.600,00      |
| Aufwendungen:                             | € 3.575.900,00      |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen:         | € 143.800,00        |
| <u>Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:</u> | <u>€ 101.000,00</u> |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 1  | € -180.500,00       |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen:                                      | € 3.213.100,00        |
| <u>Auszahlungen:</u>                               | <u>€ 3.344.000,00</u> |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung 2 | € -130.900,00         |

### §3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

#### **§4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 100.000,00**

#### **§5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen:**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus